



Verlängerung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 25.02.2021 (14/2021) über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und das Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel und Tauben zum Schutz gegen die Geflügelpest an die Geflügelhalter im Kreis Plön vom 25.03.2021

Die Landrätin des Kreises Plön ordnet nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest im Kreis Plön im November 2020 und fortlaufend weiterer Nachweise von Geflügelpest, u.a. in den Nachbarkreisen, in Schleswig-Holstein und in Norddeutschland sowie zwei Ausbrüchen in Hausgeflügelbeständen im Kreis Plön aufgrund § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) und § 4 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) zur Vermeidung des Eintrages der Geflügelpest in Geflügelbestände durch Wildvögel weiterhin Folgendes an:

1. Im gesamten Gebiet des Kreises Plön dürfen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) ausschließlich
 - 1.1. in geschlossenen Ställen oder
 - 1.2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden.
2. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben ist im gesamten Gebiet des Kreises Plön verboten.
3. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 01.04.2021 bis einschließlich 30.04.2021. Eine weitere Verlängerung ist möglich. Die Allgemeinverfügung vom 25.02.2021 (14/2021) läuft mit dem 31.03.2021 ab.

Der Kreis Plön, Veterinärabteilung, kann gem. § 13 GeflPestSchV Ausnahmen zulassen. Anträge auf Ausnahmegenehmigung sind schriftlich bzw. per E-Mail an vetabt@kreis-ploen.de zu stellen.



Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) verzichtet.

Hinweis: Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Biosicherheitsmaßnahmen, die gemäß § 3 Geflügelpestverordnung gelten:

Wer Geflügel hält, hat sicherzustellen, dass

1. die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
2. die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
3. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

Früherkennungsmaßnahmen, die gemäß § 4 Geflügelpestverordnung gelten:

Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Bestand oder einem räumlich abgegrenzten Teil eines Bestandes Verluste von

1. mindestens drei Tieren bei einer Größe des Bestandes oder des räumlich abgegrenzten Teils des Bestandes von bis einschließlich 100 Tieren oder
2. mehr als 2 vom Hundert der Tiere bei einer Größe des Bestandes oder des räumlich abgegrenzten Teils des Bestandes von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer Abnahme der üblichen Legeleistung oder der durchschnittlichen Gewichtszunahme von jeweils mehr als 5 vom Hundert, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

Begründung zu Anordnung Nr. 1:

Gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung ist eine Aufstallung des Geflügels von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seinen Risikobewertungen zur Einschleppung sowie des Auftretens von hochpathogenem aviären Influenzavirus in Hausgeflügelbestände das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wild-



vögel bestätigt. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Nach einem Eintrag in einen Bestand sind die Folgen für den betroffenen Betrieb (Tötung aller Tiere) immens.

Am 09.11.2020 wurde in einer amtlichen Probe eines verendeten Wildvogels im Kreis Plön das Virus der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N8 nachgewiesen. Nachfolgend erfolgten regelmäßig, insbesondere ab dem 22.02.2021 bis heute Nachweise von Virus der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) überwiegend des Subtyps H5N8, aber auch der Subtypen H5N4 und H5N5. Zudem wurde in zwei Legehennenbetrieben am 06.03.2021 und am 12.03.2021 das Virus der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N8 nachgewiesen. Aktuell wurden bei weiteren verendeten Wildvögeln im Kreis Plön Aviäre Influenzaviren des Subtyps H5 nachgewiesen. Damit sind diese bereits verdächtig auf Geflügelpest getestet. Weitere Untersuchungen zur Bestätigung laufen derzeit am Friedrich-Loeffler-Institut.

Risikobewertung vom 24.03.2021 gemäß § 13 Abs. 2 Geflügelpestverordnung

Seit Beginn der Geflügelpestepidemie Ende Oktober 2020 wurden in Deutschland ca. 1.200 Geflügelpest-Nachweise, davon allein für Schleswig-Holstein ca. 550 Geflügelpest-Nachweise bei Wildvögeln bestätigt (siehe folgende FLI-Karte vom 22.03.2021).

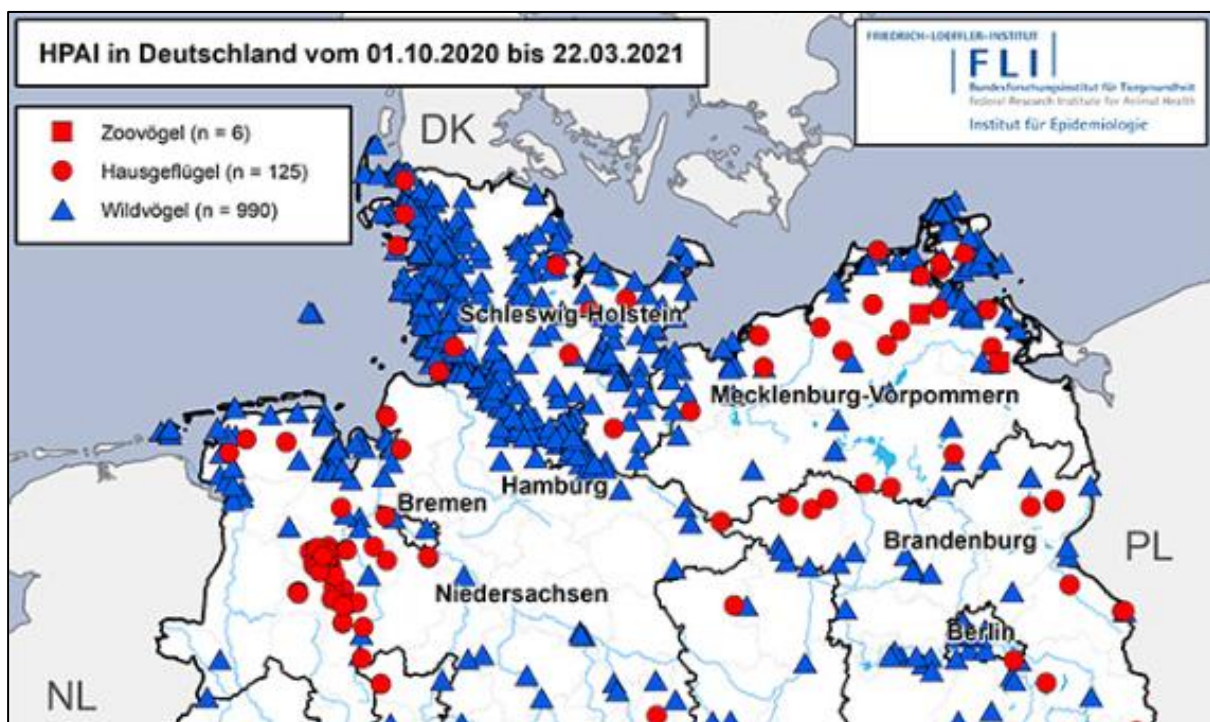
Auch aus den anderen Bundesländern (15 von 16) wurden über 600 Fälle bei Wildvögeln gemeldet. Bisher gab es in Deutschland bereits ca. 140 Ausbrüche in Hausgeflügelbeständen bzw. Beständen mit gehaltenen Vögeln (davon 10 Ausbrüche in Schleswig-Holstein). Seit dem Ausbruchsgeschehen wurde die Geflügelpest in jeder Woche in Schleswig-Holstein nachgewiesen. Für die hiesige aktuelle Risikobewertung ist maßgeblich, dass auch im Kreis Plön bzw. in den Nachbarkreisen Rendsburg-Eckernförde, Segeberg und Ostholstein sowie in der Landeshauptstadt Kiel und in der Stadt Neumünster bislang in jeder Woche die Geflügelpest nachgewiesen wurde (Stand: 24.03.2021) und fortlaufend noch mit weiteren Nachweisen gerechnet werden muss. Es ist auch zu berücksichtigen, dass neben den bei Wildvögeln nachgewiesenen Fällen mit einer größeren Zahl unentdeckter Infektionsfälle zu rechnen ist.

Der Vogelzug im Rahmen des Herbstzugs ist abgeschlossen. Dennoch können bei winterlichen Kältefluchten Wildvögel immer noch in mildere Regionen einfliegen. Die Dichte der Vogelpopulationen in den Überwinterungsgebieten ist hoch. Viele Wildvögel machen sich erst im April oder gar Mai auf den Weg in ihr Sommerquartier. Gerade in den letzten Wochen mit der seit Anfang Februar eingetragenen arktischen Kaltluft mit zugefrorenen Seen war die lokale Mobilität des Wildwassergeflügels besonders hoch. Viele Wasservogelarten sind Kälteflüchter, d.h. sie suchen eisfreie Gewässer auf. Die winterlichen Bedingungen begünstigen die Virusübertragung und Ausbreitung. Zudem stabilisieren niedrige Temperaturen im Winter die Infektiosität von Influenzaviren in der Umwelt. Daher stuft das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags sowie der weiteren Verbreitung in Geflügelhaltungen und Vogelbeständen (z.B. zoologische Einrich-



tungen) von Geflügelpest weiterhin als hoch ein. Auch aktuell werden immer noch tote Wildvögel im Kreis Plön aufgefunden, geborgen und auf das Geflügelpestvirus getestet. Der Vogelzug aus den afrikanischen Überwinterungsgebieten wird erwartet.

Das Umweltministerium (MELUND) in Kiel empfiehlt weiterhin die Stallpflicht für Hausgeflügel in Schleswig-Holstein. Insbesondere aufgrund der aktuellen Vielzahl von neuen Ausbrüchen kann im Hinblick auf die Gesamtsituation noch nicht von einer Entwarnung ausgegangen werden. Die Untersuchung tot aufgefundener Vögel ist für die Lageerfassung und -beurteilung weiterhin sehr wichtig. Daher werden alle Bürger*innen im Kreis Plön auch weiterhin um Benachrichtigung bei tot aufgefundenen Wasservögeln und Greifvögeln gebeten.



Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat seit dem 30.10.2020 fortlaufend Nachweise der Geflügelpest bei Wildvögeln in Schleswig-Holstein bestätigt. Etwa die Hälfte der Nachweise erfolgte bei Wildgänsen und Wildenten und zu einem Viertel bei Schwänen. Als weitere Vogelarten waren überwiegend Greifvögel, Eulen und Möwen betroffen. Tote und infizierte Greif-, Möwen- und Eulenvögel sind als Indikatoren für ein lokales Ausbruchsgeschehen in der Umgebung zu werten. Bisher erfolgten in allen Kreisen und zwei kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein Nachweise von Geflügelpest bei Wildvögeln. Die Gesamtzahl der Nachweise liegt aufgrund der letzten Befunde bei ca. 550 (Stand 23.03.2021). Damit liegen beim aktuellen Ausbruch im Vergleich zum Geflügelpestgeschehen 2016/17 bereits mehr als viermal so viele Nachweise bei Wildvögeln vor. Die Zahl der entlang der Westküste vom schleswig-holsteinischen Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz erfassten verendeten Wildvögel hat sich zudem weiter auf ca. 17.000 erhöht. Mit der Ausbreitung der



Geflügelpest ins Binnenland sind auch verstärkt Vogelarten betroffen, die nicht an spezielle Lebensräume gebunden sind. Die hohe Anzahl der Geflügelpestfälle ist Ausdruck eines hohen Infektionsdrucks in der Umwelt.

Seit die Geflügelpest am 03.11.2020 zu einem ersten Ausbruch in einer Geflügelhaltung in Nordfriesland geführt hat, wurden weitere neun Ausbrüche bei gehaltenen Vögeln in Schleswig-Holstein und insgesamt ca. 140 Ausbrüche in Deutschland gemeldet (Stand 23.03.2021). Fast alle Haltungen befanden sich in Gebieten, in denen vermehrt tote, HPAIV-positive Wasservögel gefunden wurden.

Entsprechend der Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Institutes vom 22.02.2021 sollten Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich toter oder kranker Wildvögel weiter intensiviert sowie die Biosicherheit in den Geflügelbetrieben überprüft und ggf. optimiert werden. Kontakte zwischen Geflügel und Wildvögeln sollten unbedingt verhindert werden. Niedrige Temperaturen im Herbst und Winter stabilisieren die Infektiosität von Influenzaviren in der Umwelt. Es muss davon ausgegangen werden, dass sich die Viren in Deutschland bei Wildvögeln weiterverbreiten, eventuell ohne auffällig erhöhte Mortalität. Diese lokale Ausbreitung an der Nord- und Ostseeküstenregion bestimmt derzeit die Dynamik des Ausbruchsgeschehens. Das Risiko der Ausbreitung von hochpathogenen Geflügelpesterregern in Wasservogelpopulationen innerhalb Deutschlands und Europas wird weiterhin hoch eingestuft. Das Risiko weiterer Einträge in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln wird ebenfalls als hoch eingeschätzt, insbesondere bei Haltungen in der Nähe von Wasservogelrast- und Wildvogelsammelplätzen, einschließlich Ackerflächen, auf denen sich Wildvögel sammeln.

Durch die im Rahmen des aktuellen Geschehens ergriffenen Maßnahmen konnte trotz des hohen Infektionsdrucks im Land die Zahl der Ausbrüche bisher auf relativ wenige Geflügelhaltungen in Schleswig-Holstein begrenzt werden.

Seit Beginn des Geschehens Ende Oktober sind in bereits fünfzehn Bundesländern Nachweise der Geflügelpest bei Wildvögeln erfolgt. Europaweit sind ca. 25 europäische Staaten von Fällen der Geflügelpest bei Haus- oder Wildvögeln betroffen. Auch in den Nachbarkreisen des Kreises Plön hat es seit Anfang Oktober in jeder Woche Nachweise von Geflügelpest gegeben (Stand: 23.03.2020). Schleswig-Holstein ist somit als Drehscheibe des Vogelzuges besonders stark betroffen.

Seit dem erstmaligen Nachweis des hochpathogenen aviären Influenzavirus H5N8 bei einem Wildvogel im Kreis Plön ist belegt, dass das Virus in der hiesigen Wildvogelpopulation vorhanden ist. Eine weitere Verbreitung durch Wildvögel insbesondere auch durch aasfressende sowie infizierte aber nicht erkrankte Wildvögel, auch über Kreisgrenzen hinaus, ist nach wie vor sehr wahrscheinlich. Es ist weiterhin zu befürchten, dass es durch infizierte Wildvögel zu einer Einschleppung in die Nutztierbestände kommt, da es sich bei diesem Erreger um einen hochansteckenden Typ handelt.



Der Kreis Plön liegt an der Ostsee mit ca. 50 km Küstenlinie und hat ca. 80 Seen mit z.T. großflächigen Feuchtbiotopen. Der Gewässeranteil an der Landfläche liegt bei 10,2% und allein der Große Plöner See hat eine Fläche von 29,1 km². Im Kreis Plön gibt es viele attraktive Rastgebiete für migrierende Wasservögel und viele Seen haben eine besondere Bedeutung für Wasservögel (z.T. ganzjährig). Hier ist im Rahmen des Vogelzuges und der Winterrast vermehrt mit Wildvögeln zu rechnen.

Mit Stand vom 22.02.2021 waren über 1.250 Geflügelhalter im Kreis Plön registriert. In diesen Betrieben wurden über 800.000 Stück Geflügel gehalten. Mit ca. 800 Stück Geflügel / km² hat der Kreis Plön eine hohe Geflügeldichte.

Nach Durchführung der Risikobewertung gemäß § 13 Abs. 2 Geflügelpestverordnung ist aufgrund

- der Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Institutes,
- des nachgewiesenen Vorkommens von hochpathogenem, hochinfektiösem aviären Influenzavirus vom Subtyp H5 in der Wildvogelpopulation,
- der hiesigen Gegebenheiten (Rastgebiete, Nachweise in umliegenden Kreisen),
- der aktuell hohen Wildvogeldichte im Rahmen des Vogelzuges sowie
- der hohen Geflügeldichte im Kreisgebiet

zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel in Nutztierbestände, weiterhin eine Aufstallung des Geflügels im gesamten Kreisgebiet anzuordnen.

Begründung zu Anordnung Nr. 2:

Gemäß § 4 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung kann die zuständige Behörde Veranstaltungen beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es weiterhin erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben im gesamten Kreisgebiet zu verbieten. Das Zusammentreffen von Vögeln unterschiedlicher Herkunft, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der Personenverkehr bergen die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der Aviären Influenza kommt. Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Geeignet ist jede Maßnahme, die zum gewünschten Ziel führt. Ziel ist die Verbreitung der Aviären Influenza zu verhindern. Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkunft und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden und unmittelbar minimiert. Mildere Maßnahmen als die angeordnete sind nicht geeignet, um den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkunft und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern.

Nach dem Gebot der Erforderlichkeit ist dasjenige Mittel anzuordnen, welches nicht nur den Betroffenen, sondern auch die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt. In Anbetracht der



mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse des Veranstalters zurückstehen.

Schließlich muss die getroffene Maßnahme angemessen sein. Sie darf also nicht zu einer Beeinträchtigung des Einzelnen oder der Allgemeinheit führen, die zu dem beabsichtigten Erfolg in einem offenbaren Missverhältnis steht. Abzuwägen ist also, ob das eingesetzte Mittel zu dem Angestrebten Ziel in einem vernünftigen Verhältnis steht. Die durch das Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben bewirkten Nachteile dürfen danach nicht schwerer wiegen als die Nachteile, welche ohne das Verbot entstehen.

Ohne das Verbot würde sich die Aviäre Influenza durch Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben ausbreiten können. Dies würde zu immensen Folgen für die Tiere und Tierhalter sowie zu wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft führen. Es liegt kein Missverhältnis zwischen dem Verbot und dem Ziel der Verhinderung der Ausbreitung der Aviären Influenza vor. Da die Voraussetzungen nach wie vor zutreffen, wird auch dieses Verbot verlängert.

Somit ist das Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben verhältnismäßig, da es geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Gemäß § 2 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz gehören auch Tauben zum Vieh.

Die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung wurde bis zum 30.04.2021 befristet, da eine Neubeurteilung der Sachlage zu diesem Zeitpunkt sachgerecht erscheint. Unter anderem aufgrund der Erfahrungen mit der Geflügelpest in den Jahren 2016 / 2017 kann eine frühere Entbehrlichkeit der in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelung ausgeschlossen werden.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Nutzgeflügelbeständen zu Handelssanktionen und erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann. Für einen längeren Aufschub der angeordneten Maßnahmen ist insoweit kein Raum.

Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Tierseuche schnellstmöglich eingedämmt und bekämpft wird, und zwar unabhängig von der Dauer eines eventuellen Rechtsbehelfsverfahrens. Die obigen Anordnungen sind geeignet, eine weitere Ausbreitung der Tierseuche schnell und wirksam zu verhindern. Ein milderer Mittel, dieses Ziel zu erreichen, ist nicht ersichtlich, so dass die Regelungen auch erforderlich sind. Sie sind schließlich auch an-



gemessen, da nach Abwägung aller Belange dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung der Ausbreitung der Tierseuche der Vorrang gegeben werden muss.

Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klagverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter in den oben genannten Restriktionszonen zurück zu stehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kreis Plön, die Landrätin, Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen, Hamburger Str. 17/18, 24306 Plön, einzulegen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Daher sind trotz eines eingelegten Widerspruchs die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen. Auf Antrag kann das schleswig-holsteinische Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen.

Plön, 26.03.2021

Kreis Plön – Die Landrätin –
Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen
Abteilung Veterinär- u. Lebensmittelaufsicht
Im Auftrag
gez. Dr. Sassen, Amtstierarzt

Erreichbarkeiten

Kreis Plön Kreis Plön, Die Landrätin
Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön
www.kreis-ploen.de



Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Plön

LfdNr./Jahr
25 / 2021

9-9

Veröffentlichungsdatum: 26.03.2021

Veterinäramt Plön Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen
Telefon: 04522-743-270
Fax: 04522-743-236
E-Mail: vetabt@kreis-ploen.de

Weitere Informationen:

Die Risikoeinschätzung des FLI: Stand 22.02.2021

Informationen der Landesregierung

Informationen des Friedrich-Loeffler-Institut (FLI)